jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/5/8 1Ob70/74, 8Ob616/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.05.1974

Norm

stmk LStVG 1964 §6
stmk LStVG 1964 §7
stmk LStVG 1964 §8

Rechtssatz

Das Gesetz unterscheidet deutlich zwischen der Öffentlicherklärung von Privatstraßen nach § 6 Abs 1 und der Einreihung solcher als öffentlich erklärter Straßen in eine der Gattungen des § 7 Abs 1. Die bloße Einreihung einer Privatstraße als öffentlicher Interessentenweg durch Verordnung nach § 8 Abs 3 macht die bisherige Privatstraße noch nicht zu einer öffentlichen; eine privatrechtliche Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens wird durch eine solche Verordnung weder aufgehoben noch verändert.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 70/74
  Entscheidungstext OGH 08.05.1974 1 Ob 70/74
- 8 Ob 616/89
  Entscheidungstext OGH 09.11.1989 8 Ob 616/89
  Auch; nur: Das Gesetz unterscheidet deutlich zwischen der Öffentlicherklärung von Privatstraßen nach § 6 Abs 1 und der Einreihung solcher als öffentlich erklärter Straßen in eine der Gattungen des § 7 Abs 1. (T1) Beisatz: Hier: Tauplitzalmstraße ist Gemeindestraße. (T2) Veröff: EvBl 1990/59 S 275

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0066114

Dokumentnummer

JJR_19740508_OGH0002_0010OB00070_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at